

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2  
Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter nach Malta geflüchteter Personen**

vom 11. Februar 2010

Vorbemerkung:

Der Europäische Rat hat auf seiner Sitzung am 18/19.06.2009 Schlussfolgerungen angenommen, in denen zu freiwilligen Maßnahmen zur internen Umsiedlung von Personen, die in Mitgliedstaaten geflüchtet sind, die einem besonderen und unverhältnismäßigen Migrationsdruck ausgesetzt sind, aufgerufen wird. In Umsetzung dieser Schlussfolgerungen hat die Europäische Kommission ein Pilotprojekt zur Aufnahme von nach Malta geflüchteten Personen durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union angestoßen.

Als Zeichen der Solidarität und zur Lastenteilung innerhalb der Europäischen Union hat Deutschland auf Bitte der maltesischen Regierung im Jahr 2006 bereits 20 und im Dezember 2009 nochmals 11 nach Malta geflüchtete Personen aufgenommen. Die Innenminister und –senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern halten es für angemessen, dass sich Deutschland auch an dem Pilotprojekt der Europäischen Union zur internen Umsiedlung von nach Malta geflüchteten Personen beteiligt und insgesamt weitere 100 Personen aufnimmt.

Die vorliegende Anordnung wurde im Entwurfsstadium im Rahmen der fernmündlichen Besprechung der Ausländerreferenten von Bund und Ländern am 15. Januar 2010 erörtert. Im Anschluss hieran hat eine Benehmensherstellung stattgefunden.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt insgesamt bis zu 100 Personen in Malta eine Aufnahmezusage.
2. Für die Auswahl sollen insbesondere folgende Auswahlkriterien berücksichtigt werden:
  - a. Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse);
  - b. Wahrung der Einheit der Familie;
  - c. Familiäre Bindungen nach Deutschland; sonstige besonders integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland.
3. Ausgeschlossen sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
- b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 Aufenthaltsverordnung zu.

4. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu drei Jahren erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
5. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Bundesländer erfolgt nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und möglichst unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.c genannten familiären und sonstigen besonders integrationsförderlichen Bindungen in den Bundesländern (z.B. Unterbringungs- und Betreuungsangebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Stellen).
6. Für die Zuweisungsentscheidung findet § 24 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).

Für das Bundesministerium des Innern

gez. Dr. Hecker